

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. linielux Agentur für Kommunikation, Am Steingarten 1, 66663 Merzig (nachfolgend linielux genannt) erbringt ihre auf das Medium Internet bezogenen Leistungen nach den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Entwicklung eines Konzeptes für eine Website, deren Erstellung, sowie die laufende Pflege, soweit dies vertraglich vereinbart wird. Die Anbindung einer von linielux erstellten Website an einen durch einen Internetprovider zur Verfügung gestellten Internetzugang, die Bereitstellung von Speicherplatz für diese Website auf einem Server (Hosting) und die Registrierung von Internet-Domains sind ausdrücklich nicht Gegenstand der Leistungen von linielux. Auf Wunsch steht linielux aber dem Kunden in allen Fragen beratend zur Seite, die sich dem Kunden bei der Wahl eines geeigneten Providers, eines Hosting-Unternehmens sowie bei der Registrierung von Domains stellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für auf das Medium Internet bezogene Leistungen können im pdf-Format auf der Internetseite www.linielux.com zum Download bereitgestellt werden. Auf Wunsch werden diese dem Kunden auch zugesandt.
- 1.2. Diese AGB sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen zwischen linielux und dem Kunden maßgeblich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt linielux nicht an, es sei denn, linielux hätte ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn linielux in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von linielux erfolgen freibleibend. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, innerhalb der genannten Geltungsfrist einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen bzw. bei Nicht-Interesse linielux eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen. Ein Vertrag kommt durch Erteilung eines Kundenauftrages unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und dessen Annahme durch linielux zustande.
- 2.2. Die Annahme erfolgt durch Zugang einer schriftlichen Bestätigung durch linielux oder Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung durch linielux.
- 2.3. linielux behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht oder nur teilweise vorhanden sind. Sofern linielux vom Vertrag zurücktritt, ist der Kunde verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen dem Aufwand entsprechend zu bezahlen.

3. Zusammenarbeit / Projektphasen

- 3.1. Die Entwicklung und Erstellung einer Website, die vom Kunden als Mittel der Kommunikation eingesetzt wird, erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und linielux, welche durch nachfolgende Bestimmungen geregelt wird.
- 3.2. Zu Gunsten eines strukturierten und zeitlich überschaubaren Projektablaufs wird die Entwicklung, Erstellung und ggf. Pflege der vertragsgegenständlichen Website grundsätzlich in 7 Phasen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 3.3 bis 3.10 erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

- 3.3. Da linielux grundsätzlich davon ausgeht, dass der Kunde eine auf seine Bedürfnisse abgestimmte individuelle Lösung bevorzugt, ist bereits vor der Angebotserstellung durch linielux eine Mitwirkung des Kunden unbedingt erforderlich. linielux teilt dem Kunden während des Erstgesprächs mit, welche Informationen linielux benötigt, um ein verlässliches Angebot für die avisierte Leistung erstellen zu können. Diese Mitteilung wird im Anschluss an das Gespräch dem Kunden noch einmal in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
- 3.4. Wenn alle erforderlichen Grundinformationen von Seiten des Kunden vorliegen, lässt linielux dem Kunden ein schriftliches Angebot zukommen, welches einen Vorschlag oder mehrere alternative Vorschläge für das technische Rahmenkonzept des avisierten Webprojekts, die mögliche Navigations-Struktur, die zugeordneten Inhaltsbereiche, sonstige technische und inhaltliche Merkmale sowie die Kosten wiedergibt. Auf Wunsch des Kunden kann linielux das Angebot nachträglich konkretisieren bzw. modifizieren.
- 3.5. Nach erfolgter Auftragserteilung schreibt linielux die bereits im Angebot skizzierte Gliederung bzw. Navigationsstruktur fest und übermittelt dem Kunden eine Liste aller von diesem zu liefernden Informationen bzw. Daten, die für die inhaltliche, grafische und programmiertechnische Umsetzung des Projekts erforderlich sind. Der Kunde ist in dieser Phase verpflichtet, linielux alle bis dahin noch nicht gelieferten Daten (Texte, Grafikmaterial, Fotografien) zur Verfügung zu stellen, die für die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen von Bedeutung sind und nicht von linielux selber erarbeitet oder erworben werden. Liefert der Kunde diese Informationen und Daten trotz Beratung und Hilfestellung durch linielux nicht, ist linielux nach entsprechender Aufforderung zur Angabe der angefragten Informationen unter einer Fristsetzung von 14 Tagen berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Aufwendungsersatz für die bereits erbrachten Leistungen und Aufwendungen zu verlangen.
- 3.6. Die Ausarbeitung beginnt i. d. R. mit der webgerechten Ausformulierung der Fließtexte und sonstiger Textelemente des Webprojekts. Das Ergebnis dieser Textarbeit wird dem Kunden zur Durchsicht und Kommentierung zur Verfügung gestellt. Auf der Basis der Kundenreaktion wird das Ergebnis von linielux ggf. überarbeitet, bis der Kunde schließlich eine Freigabe der Textinhalte erteilt.
- 3.7. Im nächsten Schritt erstellt linielux auf der Basis der Kundenwünsche, der vorgängigen Gespräche, der gelieferten Daten und der ausgearbeiteten Textelemente das Layout, das Design und die Programmierung der Website. Zunächst werden nur einzelne Seiten erstellt, deren Layouts für die im Rahmen des Projekts verwendeten unterschiedlichen Seitenlayouts stellvertretend stehen. Diese exemplarischen Einzelseiten werden auf ein Demonstrationsverzeichnis im Internet hochgeladen und dem Kunden damit unter „Live“-Bedingungen sichtbar gemacht. Falls der Kunde zu diesem Zeitpunkt noch nicht über einen Internetzugang verfügt, kann die Demonstration auch am Laptop vorgenommen werden. Auf diese Weise erhält der Kunde einen Eindruck von der optischen Anmutung und Funktionalität des Gesamtprojekts. Änderungswünsche des Kunden werden sukzessive eingearbeitet, bis ein dem Kundenwunsch entsprechendes Ergebnis erzielt ist.
- 3.8. Auf Grundlage einer Freigabe der Einzellayoutseiten durch den Kunden realisiert linielux die komplette Website mit allen Unterseiten und Funktionalitäten. Das Ergebnis wird dem Kunden wiederum zur Durchsicht zur Verfügung gestellt. Nach allen erforderlichen Korrekturläufen wird die Seite in Absprache mit dem Kunden unter der gewünschten Domain online gestellt.
- 3.9. Soweit die regelmäßige Pflege der Website vereinbart ist, übernimmt linielux nach den Vorgaben des Kunden und in Abstimmung mit dem Kunden die laufende Aktualisierung und Wartung.

4. Projektverantwortliche und Projektdurchführung

- 4.1. Die von linielux in der Auftragsbestätigung und vom Kunden im Auftragsformular benannten Projektleiter und deren Stellvertreter sind für die jeweils andere Vertragspartei bei allen Fragen, die das Projekt betreffen, die ausschließlichen Ansprechpartner für Absprachen aller Art. Der Kunde versichert, dass die von ihm benannten Projektleiter und Stellvertreter umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die das Projekt betreffen.
- 4.2. Sowohl linielux als auch dem Kunden steht es frei, die jeweils benannten Projektleiter und deren Stellvertreter durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind dem Vertragspartner jeweils unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei der Vorlage von Änderungen tragen linielux und der Kunde dafür Sorge, dass keine Störungen des Projektablaufes eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für einen reibungslosen weiteren Projektverlauf notwendig sind.

5. Leistungen von linielux

Der von linielux im Rahmen von Internetprojekten zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der dem Kundenauftrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung in Verbindung mit dem Angebot von linielux. Insbesondere gehört die laufende Beratung des Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6, die kreativen Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 7, die Softwareprogrammierung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 8 sowie Pflegeleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 9, soweit diese vertraglich vereinbart wurde, zum Leistungsumfang.

6. Beratung

- 6.1. linielux verpflichtet sich, den Kunden über inhaltliche, gestalterische und technische Alternativmöglichkeiten umfassend zu beraten. Bei der Beratung berücksichtigt linielux Zielgruppenbedürfnisse, professionelle Zielvorstellungen und persönliche Präferenzen des Kunden. linielux informiert zudem über Vor- und Nachteile alternativer Ansätze in den Bereichen Benutzerfreundlichkeit, technische Performance und Wartungsintensität.
- 6.2. Branchenspezifische Kenntnisse können von Seiten der linielux grundsätzlich nicht vorausgesetzt werden. linielux ist daher auch nicht verpflichtet, durch Erhebungen, Untersuchungen oder andere Mittel der Marktforschung spezielle Erkenntnisse über die Gewohnheiten und das Verhalten möglicher Nutzer des Webangebotes zu gewinnen. linielux bringt demgegenüber gerne bei linielux vorhandene branchenspezifische Kenntnisse in die Beratung ein.

7. Kreative Leistungen

- 7.1. Im Bereich der textlichen Inhalte sowie inhaltlicher Strukturen des Webprojekts orientiert sich linielux an den Vorgaben und Wünschen des Kunden und bringt die eigene kreative Erfahrung in der Gestaltung webgerechter Texte ein. Dies gilt sowohl für die redaktionelle Bearbeitung und Anpassung vorgegebener Texte als auch für die vereinbarungsgemäße Produktion gänzlich neuer Textelemente.
- 7.2. Im Bereich der grafischen Gestaltung der Website berücksichtigt linielux, soweit vorhanden, die Wünsche und Vorstellungen des Kunden, wie z. B. die Vorgaben eines Corporate Design des Kunden.
- 7.3. linielux setzt sich grundsätzlich für eine anspruchsvolle gestalterische Qualität des Webprojekts auf der Grundlage der Kundenvorgaben ein. linielux ist jedoch nicht verpflichtet, die Website den jeweili-

gen rechtlichen Erkenntnissen und dem aktuellen Gesetzesstand entsprechend anzupassen. Angaben hierüber muss der Kunde linielux gegenüber erbringen.

- 7.4. Die zu integrierenden Inhalte werden in kooperativer Abstimmung festgelegt. linielux ist weder verpflichtet noch berechtigt, ohne diese Abstimmung eigene Inhalte oder Inhalte Dritter zu integrieren.

8. Softwareprogrammierung

- 8.1. linielux verpflichtet sich zur Programmierung von Software, die genau die Oberflächenmerkmale der Website sowie die Funktionalitäten umsetzt, welche sich aus dem Angebot, dem Kundenauftrag und eventuellen nachträglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Projektleitern ergeben.
- 8.2. linielux stimmt mit dem Kunden die Bildschirmauflösung, Monitorformat sowie die Internetbrowser ab, auf die die Website zu optimieren ist.
- 8.3. linielux teilt dem Kunden mit, welche Leistungen ein Hosting-Unternehmen bzgl. Webpace und Serverumgebung bieten muss, um die Funktionalitäten der Website optimal zu unterstützen und eine reibungslose Nutzung zu ermöglichen.

9. Websitepflege

- 9.1. Soweit linielux ausdrücklich die Pflege der Website des Kunden vertraglich übernommen hat, umfasst die entsprechende Leistung die Aktualisierung der Website nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 9.2 sowie die Verpflichtung zur Beseitigung von Funktionsstörungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 9.3.
- 9.2. linielux übernimmt bei entsprechender Vereinbarung die Aktualisierung der Website nach den Vorgaben des Kunden. Als Aktualisierung gilt das Einstellen, Aktualisieren oder Löschen von Texten und Grafiken, Änderungen der grafischen Gestaltung, des Layouts, der Navigationsstruktur und einzelner Funktionalitäten der Website.
- 9.3. linielux verpflichtet sich im Rahmen eines Vertrags zur Pflege der Website, diese in angemessenen zeitlichen Abständen auf Gebrauchstauglichkeit zu prüfen und etwaige Funktionsmängel zu beseitigen. Als Funktionsmängel gelten z. B. gestörte Funktionalitäten, wie funktionsuntüchtige Hyperlinks o. ä.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 10.1. Der Kunde verpflichtet sich, linielux bei der Vertragserfüllung zu unterstützen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet
- jede Änderungen seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse und seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zulassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
 - linielux alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der Kunde zur Bereitstellung der für die Entwicklung, Herstellung und Pflege der Websites erforderlichen Informationen verpflichtet.
 - linielux die Einführung neuer Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können, rechtzeitig mitzuteilen.
 - die vereinbarten Honorare fristgerecht zu entrichten.

- Sicherheitsmaßnahmen gegen alle Arten von Datenverlusten, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen zu treffen, die in seiner Sphäre auftreten können.
- 10.2. Der Kunde verpflichtet sich, soweit Testläufe, Präsentationen, Einführungen, Anwendungsschulungen oder andere Zusammenkünfte im Rahmen des Webprojekts notwendig oder zweckmäßig werden, sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme abzustellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen Entscheidungen zu treffen.
- 10.3. Sofern linielux dem Kunden Konzepte, Entwürfe, Demoversionen oder Ähnliches zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Kunde, im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung bzw. Kommentierung vorzunehmen und linielux eventuelle Korrekturwünsche unverzüglich mitzuteilen.
- 10.4. Der Kunde wird linielux spätestens nach Abschluss der Demonstrationsseiten-Phase eine Reihe für relevant gehaltener Schlüsselworte (Keywords) zu den einzelnen Seiten und, soweit erwünscht, eine Beschreibung der einzelnen Seiten zur Verfügung stellen, damit linielux diese Daten mittels Metatags in den Quellcode integrieren kann.
- 10.5. Die Leistungen von linielux entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern.
- 10.6. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, stellt der Kunde linielux alle in die Website zu integrierenden Inhalte zur Verfügung. Für die Besorgung und Herstellung der Inhalte ist allein der Kunde verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte den mit der Website verfolgten Zielen zuträglich sind, ist linielux nicht verpflichtet. linielux behält es sich dagegen vor, bei erkanntem Bedarf entsprechende Empfehlungen auszusprechen und bei offenkundigen inhaltlichen Fehlern, den Kunden auf diese Fehler hinzuweisen. Zu den vom Kunden bereitzustellenden Inhalten gehören die in die Website einzubindenden Texte, Fotografien, Logos, Tabellen und sonstige Grafiken. linielux stimmt mit dem Kunden spätestens nach Auftragserteilung ab, in welcher Form der Kunde linielux die einzubindenden Inhalte zur Verfügung stellt. Dabei wird festgelegt, ob die Daten in digitaler, gedruckter oder anderer Form an linielux geliefert werden. Bei digitalen Daten wird auch das jeweils zu verwendende Dateiformat abgestimmt. Alle für das Webprojekt benötigten Informationen und Daten sind linielux vom Kunden ausschließlich in Form von Kopien, Duplikaten oder in einer vom Kunden jederzeit reproduzierbaren elektronischen Form zur Verfügung zu stellen und im Übrigen auf Seiten des Kunden zu archivieren. linielux übernimmt keinerlei Verantwortung für den eventuellen Verlust solcher ihr überlassenen Informationen oder Daten im Rahmen des Webprojekts und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ihr überlassene Kopien oder Duplikate an den Kunden zurückzugeben, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde. linielux garantiert in jedem Fall, ihr überlassene Informationen und Daten des Kunden vertraulich zu behandeln.
- 10.7. Sobald linielux die textlichen Inhalte der Website in der Form ausformuliert und der Seitenstruktur zugeordnet hat, die den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, wird der Kunde nach entsprechendem Abstimmungsprozess die strukturierten textlichen Inhalte durch Erklärung in Textform (§126 b BGB) abnehmen.
- 10.8. Sobald linielux das Layout, das Design und die Programmierung der exemplarischen Demonstrationsseiten des Webs erstellt und dem Kunden online oder lokal am Laptop zugänglich gemacht hat,

wird der Kunde nach entsprechendem Abstimmungsprozess diese Seitenvorlagen durch Erklärung in Textform (§126 b BGB) abnehmen.

- 10.9. Sobald linielux die Website komplett fertig gestellt hat, wird linielux dem Kunden die Website auf einem geeigneten Datenträger oder per Datenfernübertragung zur Verfügung stellen, sofern es sich um eine statische Website handelt. In diesem Fall, aber auch im Falle der Fertigstellung einer datenbankgestützten Website bzw. eines Content-Management-Systems, welches online installiert und demonstriert wird, ist der Kunde zur Abnahme dieser fertig gestellten Website durch Erklärung in Textform (§126 b BGB) verpflichtet, wenn die betreffenden Bestandteile der Website den vertraglichen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.
- 10.10. Kommt der Kunde seiner in den Ziffer 10.7 bis 10.9 geregelten Verpflichtungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach jeweiliger Anzeige von linielux in Textform (§ 126 b BGB) nach, so ist linielux berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend dem Aufwand abzurechnen. Das Recht zur Kündigung bleibt hiervon unberührt.

11. Termine und Fristen

- 11.1. Termine und Fristen für die Bereitstellung der Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. der schriftlichen Vereinbarung zur Leistungserbringung. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von linielux nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- 11.2. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von linielux wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber linielux, insbesondere aufgrund der Verletzung der Verpflichtungen des Kunden aus Ziffer 10, nicht nachkommt. Gerät linielux mit der Leistung oder Leistungsbereitstellung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn linielux eine vom Kunden gesetzte angemessene, schriftlich geltend gemachte Nachfrist (mindestens 2 Wochen) nicht einhält.

12. Zahlungsbedingungen / Einwendungen

- 12.1. Die vom Kunden an linielux zu zahlende Vergütung (Entgelt) bestimmt sich nach der vertraglich vereinbarten Vergütung und eventuell nachträglich vereinbarten Leistungs- und Preisänderungen.
- 12.2. Die Vergütung wird 10 Tage nach Abnahme der Leistungen durch den Kunden gem. Ziffer 10.9 fällig.
- 12.3. Honorare sind stets Netto-Honorare ohne Mehrwertsteuer. Auf Grund § 19 UStG wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.
- 12.4. linielux ist bei umfangreichen Projekten berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung hierüber vom Kunden zu zahlen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wert der bereits erbrachten Leistung von linielux.
- 12.5. Für Mehraufwand, der über die in der Auftragsbestätigung von linielux angegebenen und geschuldeten Leistungen hinausgeht, vereinbaren der Kunde und linielux ein Pauschalhonorar.

13. Mehraufwand / Änderungswünsche

- 13.1. Als Mehraufwand, der über die Verpflichtungen der vertraglichen Vereinbarung hinaus geht und gemäß Ziffer 12.4 gesondert zu vergüten ist, gelten alle Leistungen von linielux, die auf nachträglichen

Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden beruhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn linielux nach Abnahme der strukturierten textlichen Inhalte, nach Abnahme von Layout, Design und Programmierung der Demonstrationsseiten oder nach Abnahme der fertig gestellten Website auf Wunsch des Kunden Änderungen oder Ergänzungen vornimmt, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits abgenommen worden sind.

- 13.2. Leistungen für Mehraufwand außerhalb der vertraglichen Vereinbarung werden nach geschätztem Aufwand an Arbeits- und Wegezeiten pauschal berechnet. Der Kunde erhält hierüber vorab ein gesondertes Kostenangebot.

14. Vergütung von Pflegeleistungen

- 14.1. Soweit die Erbringung von Pflegeleistungen Vertragsbestandteil ist, wird linielux und der Kunde vorab einen monatlichen pauschalen Kostenrahmen abstimmen.
- 14.2. Die von linielux erbrachte Pflegeleistung beruht auf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen linielux und dem Kunden, die Umfang und Kosten der Pflegeleistung näher definiert.
- 14.3. Das Entgelt für die Pflegeleistung ist vom Kunden in Form eines Dauerauftrags per Überweisung in einem im monatlichen Rhythmus zu entrichtet. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden stellt linielux monatliche Rechnungen über die erbrachte Leistung aus.

15. Nutzungsrecht, Quellcode und Weiterentwicklung

- 15.1. linielux räumt dem Kunden das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die vertragsgegenständliche Website zu nutzen. Die Einräumung von Nutzungsrechten wird dabei erst wirksam, wenn der Kunde die gemäß Ziffer 12.1 dieser AGB geschuldete Vergütung vollständig an linielux entrichtet hat (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis zur Entrichtung der gemäß Ziffer 12.1 dieses Vertrages vom Kunden geschuldeten Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei linielux.
- 15.2. Der Kunde ist darüber informiert, dass an geeigneten Stellen in die Website Hinweise auf die Urheberstellung von linielux aufgenommen werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne die Zustimmung von linielux zu entfernen.
- 15.3. linielux wird dem Kunden den Quellcode, sofern es sich nicht um eine serverseitig verwaltete Seite handelt, vollständig zur Verfügung stellen, sobald der Kunde die gemäß Ziffer 12.1 dieses Vertrages geschuldete Vergütung vollständig an den Anbieter entrichtet hat.
- 15.4. Der Kunde ist berechtigt, die Website sowie die Software, aus der die Website besteht, weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung darf allerdings nur für eigene Zwecke des Kunden erfolgen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Weiterentwicklungen vorzunehmen, die der teilweisen oder vollständigen Nutzung der Website durch Dritte als eigene Website dienen. Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 15.1 Satz 1 dieses Vertrages wird entsprechend beschränkt. Das gemäß Ziffer 15.1 Satz 1 dieses Vertrages eingeräumte Nutzungsrecht darf im Übrigen nicht auf Dritte übertragen werden.
- 15.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website in anderer Form – insbesondere in gedruckter Form – zu nutzen. Das Nutzungsrecht gem. Ziffer 15.1 Satz 1 dieser AGB gilt nur für die Nutzung der Website insgesamt bzw. von Bestandteilen der Website im Internet.

16. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 16.1. Der Vertrag kann von Seiten der linielux gekündigt werden, wenn eine Vertragsdurchführung für linielux unzumutbar wäre. Dies ist dann der Fall, wenn sich ein wichtiger Grund zur Kündigung ergibt (vgl. hierzu 16.4)
- 16.2. Eine Kündigung/Vertragsaufhebung aus wichtigem Grund gilt jedoch nur, soweit dem Vertragsverhältnis keine Pflegeleistung von linielux zugrunde liegt.
- 16.3. Bei einer Pflegeleistung von linielux beträgt die Vertragslaufzeit grundsätzlich 12 volle Kalendermonate (Mindestlaufzeit), soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
- 16.4. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gemäß Ziffer 10 dieser AGB nachhaltig verletzt.
 - der Kunde seiner Verpflichtung zur Zahlung von Abschlagsrechnungen nicht nachkommt.
 - im Falle von Pflegeleistungen der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Verzug kommt. Soweit eine Abmahnung oder eine Bestimmung einer Frist zur Abhilfe erforderlich sein sollte, ist dieses Erfordernis einzuhalten.
- 16.5. linielux ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsunabhängigen Pauschalvergütung zu verlangen. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass linielux kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 16.6. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

17. Mängelansprüche

- 17.1. linielux leistet für Mängel der realisierten Websites zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuerstellung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 17.2. Sofern linielux die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 17.3. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde jedoch durch linielux nicht.
- 17.4. Die Frist für eine mögliche Geltendmachung von Mängelansprüchen des Kunden beträgt ein 6 Monate.

18. Haftung / Höhere Gewalt

- 18.1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet linielux nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.
- 18.2. Sofern Dritte gegenüber linielux Ansprüche geltend machen, die sich auf Rechtsverstöße in Bezug auf den Inhalt der Website beziehen, verpflichtet sich der Kunde, linielux von jeglicher Haftung frei-

zustellen und linielux die Kosten zu ersetzen, die linielux durch die Ansprüche des Dritten entstanden sind.

- 18.3. Für Schäden, die auf dem Verlust von Daten beruhen, ist die Haftung begrenzt auf den typischen Wiederherstellungsschaden, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Erstellung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 18.4. linielux übernimmt keinerlei Haftung für den eventuellen Verlust von Informationen oder Daten, welche linielux durch den Kunden im Rahmen des Webprojekts zur Verfügung gestellt wurden. Solche Informationen oder Daten sind linielux durch den Kunden ausschließlich in Form von Kopien, Duplikaten oder in einer vom Kunden jederzeit reproduzierbaren elektronischen Form zur Verfügung zu stellen und im Übrigen auf Seiten des Kunden zu archivieren. linielux ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ihr überlassene Kopien oder Duplikate aufzubewahren oder an den Kunden zurückzugeben, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde.
- 18.5. Bei Ereignissen höherer Gewalt, die linielux die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet linielux nicht. Ist linielux durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verpflichtung gehindert, ist linielux für die Zeit der Dauer der Behinderung von ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussbereiches von linielux liegen und die durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht hätten verhindert werden können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Transportmittel oder Energie, unvorhergesehenes Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden. Dies gilt auch für Dritte, deren linielux sich zur Erfüllung des Vertrages bedient.

19. Datenschutz

- 19.1. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutz-Gesetz(BDSG), die Telekommunikations-Datenschutzverordnung(TDSV) oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- 19.2. linielux darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Gestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten im Sinne des BDSG), verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Werbung, zur Kundenberatung oder zur Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.
- 19.3. linielux garantiert, ihr überlassene sachbezogene Informationen und Daten des Kunden vertraulich zu behandeln.

20. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 20.1. Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Merzig Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Merzig ausschließlicher Gerichtsstand.
- 20.2. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und linielux unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1. Sollten Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verträge eine Regelungslücke enthalten.
- 21.2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Merzig, Juni 2008